

Anhang zum BABE-KV-Abschluss-Protokoll 2024

Zwischen der BABE und der Gewerkschaft vida wird vereinbart die am 3.4.2024 erzielte Einigung betreffend Transitarbeitskräfte wie folgt im BABE-KV 2024 zu verankern:

Zu § 22 Abs. 2 lautet der erste Satz in Zukunft:

"Der Lohn / das Gehalt einschließlich allfälliger Zulagen ist jeweils am 10. des der Arbeitsleistung folgenden Monats fällig und ist auf ein von der Transitarbeitskraft bis spätestens 3 Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bekannt zu gebendes Bankkonto, vom Dienstgeber zu überweisen."

§ 16 Abs. 3 entfällt, dafür werden folgende Abs 3a – 3c neu eingefügt:

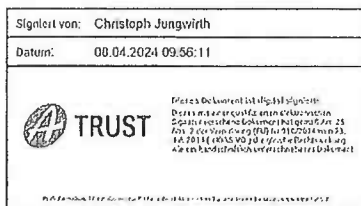
§ 16 Abs. 3a: Das Gehalt für Transitarbeitskräfte beträgt € 1.912,59 brutto pro Monat auf Basis der wöchentlichen Normalarbeitszeit nach § 4 Abs. 1 BABE-KV.

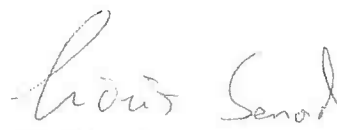
§16 Abs. 3b: Transitarbeitskräfte im Rahmen der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung haben während des Zeitraumes der Überlassung Anspruch auf jenes kollektivvertragliche Mindestentgelt, das im Beschäftigterbetrieb für die ausgeübte Tätigkeit gilt, zumindest aber € 1.912,59 brutto auf Basis einer 38 Stunden-Woche.


§ 16 Abs. 3c (Neu)

Ein Erprobungspraktikum ist ein maximal 5-tägiger Einsatz einer Transitarbeitskraft in einem Betrieb, bei welchem der primäre Zweck das Kennenlernen des dortigen Tätigkeitsfeldes ist und der tatsächliche Arbeitseinsatz eine zeitlich deutlich untergeordnete Rolle spielt. Erprobungspraktika (maximal 5 Tage pro Betrieb) werden nach § 16 Abs 3a entlohnt. Pro Monat sind höchstens 3 Erprobungspraktika, welche in Summe nicht mehr als 12 Tage dauern dürfen, zulässig. Pro 6-Monatszeitraum sind höchstens 5 Erprobungspraktika zulässig."

Zum Thema Entgelt während der Dauer der Überlassung von Transitarbeitskräften wird die Einrichtung einer Arbeitsgruppe vereinbart.




Senad Lacevic


Christoph Zeiselberger

Mag. Reinhard Weidinger



Kathrin Schranz

